



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaft und Sprachen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 21. Dezember 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 2. November 2016 beschlossen und der Rat der Philosophischen Fakultät hat ihr am 29. November 2016 zugestimmt. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 20. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaft und Sprachen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG).
- (2) ¹Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. ²Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. ³Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:
 - ⁴Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. ⁵Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „befriedigend“ (Note 3 bzw. 8 Punkte) entsprechen.
 - ⁶Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.
 - ⁷Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.5 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent (ESOL-Test, CPE, CAE)



- (3) ¹Das Studium im Sprachschwerpunkt Französisch setzt Vorkenntnisse auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Eine Zulassung unter Auflagen ist möglich.
- (4) ¹Grundsätzlich können alle anderen Sprachschwerpunkte ohne Vorkenntnisse in der jeweiligen Sprache studiert werden. ²Sofern es die Kapazität der Lehrinheit erlaubt, kann überdies ein Einstieg in ein höheres Sprachniveau angeboten werden. ³Die Zuordnung der Studienanfänger erfolgt in diesem Fall über einen Einstufungstest, der vor Beginn des Studiums abzulegen ist.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre.
- (3) ¹Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. ²Auf Bearbeitungs- und Prüfungsfristen in einzelnen Modulen wirkt sich dies jedoch nur dann aus, wenn deren Festlegung auf einer wöchentlichen Bearbeitungszeit von mehr als 20 Stunden beruht. ³In einem solchen Fall sind die Fristen derart zu verlängern, dass die genannte Grenze kalkulatorisch eingehalten werden kann.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium Wirtschaft und Sprachen soll die Studierenden befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme insbesondere auf internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich zu analysieren und einer problemadäquaten Lösung zuzuführen. ²Durch die Verknüpfung der Wirtschaftswissenschaften mit einem fremdsprachenphilologischen Fach sollen den Absolventen aufgrund der erworbenen interkulturellen und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen vielfältige Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt eröffnet werden. ³Das Studium vermittelt neben den grundlegenden wirtschaftswissenschaftlichen Kernkompetenzen solide Sprachkenntnisse in dem gewählten fremdsprachenphilologischen Fach sowie Grundkenntnisse in der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft.
- (2) ¹Hierzu wird umfassendes Wissen aus den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und der gewählten Fremdsprachenphilologie vermittelt, das die Studierenden für vielfältige Berufe in Wirtschaft, Kultur, Bildung und Wissenschaft qualifiziert. ²Es besteht für die Studierenden die Wahl des Studienprofils Wirtschaftswissenschaften oder des Studienprofils Sprache.
- Studienprofil Wirtschaftswissenschaften:
³Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.
⁴Eine Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Studienprofils vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, die für ein anschließendes Masterstudium der BWL oder VWL an der Friedrich-Schiller-Universität Jena nötig sind.



- Studienprofil Sprache:
⁵Hier liegt ein Fokus auf der Sprachbeherrschung. ⁶Absolventen sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der gewählten Sprache und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachstruktur (Phonetik, Grammatik, Syntax, Textlinguistik, Wortschatz). ⁷Sie können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen. ⁸Eine Wahl des Studienprofils Sprache vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, die für ein anschließendes Masterstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena der gewählten Sprache nötig sind.
 - ⁹Ein weiterer Bestandteil des Studiums in beiden Studienprofilen ist die interkulturelle Wirtschaftskommunikation. ¹⁰Die interkulturelle Wirtschaftskommunikation erlaubt die Verknüpfung des fremdsprachenphilologischen Fachs und der Wirtschaftswissenschaften. ¹¹Durch die erworbenen interkulturellen kommunikativen Kompetenzen werden den Absolventen vielfältige Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.
 - ¹²Zusätzliche Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen werden im Bereich der fachsprachlichen Ausbildung in Wirtschaftsenglisch sowie in der Berufsfeldorientierung (z.B. durch ein Praktikum) und durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten erworben, die das Verständnis internationaler Zusammenhänge weiter schärft.
- (3) ¹Der Studiengang bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit in einer globalisierten Umgebung vor. ²Aufgrund ihrer soliden sprachlichen und fachlichen Qualifikation können Absolventen insbesondere Managementaufgaben in einem internationalen Umfeld übernehmen. ³Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben sich im Bereich von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung. ⁴Absolventen sind qualifiziert für Beschäftigungen in multinationalen Unternehmen, beispielsweise im Marketing, in der Kommunikation oder in Bereichen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. ⁵Weitere Berufsfelder ergeben sich im Kulturaustausch, im Tourismus und Freizeitbereich, in Hochschulen und weiteren Lehr- und Forschungseinrichtungen, in Organisationen der internationalen Zusammenarbeit oder in Übersetzungsabteilungen.

§ 5

Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut und umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Im Studium sind Module der Qualifizierungsbereiche Wirtschaftswissenschaften, Sprache (wahlweise Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Italienisch, Französisch oder Arabisch), Interkulturelle Wirtschaftskommunikation und des Qualifizierungsbereichs Berufsfeldorientierung/Wirtschaftsenglisch zu belegen und es ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Das Studium kann mit dem Studienprofil Wirtschaftswissenschaften oder dem Studienprofil Sprache absolviert werden. ³Die endgültige Wahl des Studienprofils erfolgt bis zum Ende des zweiten Semesters.



(3) Im Studienprofil Wirtschaftswissenschaften sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Wirtschaftswissenschaften: mindestens 82 LP
- Gewählter Sprachschwerpunkt: 60 LP
- Berufsfeldorientierung/Praktikum: mindestens 8 LP
- Wirtschaftsenglisch: mindestens 6 LP
- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation: 10 LP
- Bachelorarbeit (in Wirtschaftswissenschaften): 10 LP

(4) Im Studienprofil Sprache sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Gewählter Sprachschwerpunkt: 70 LP
- Wirtschaftswissenschaften: mindestens 70 LP
- Berufsfeldorientierung/Praktikum: mindestens 10 LP
- Wirtschaftsenglisch: mindestens 6 LP
- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation: 10 LP
- Bachelorarbeit (im gewählten Sprachschwerpunkt): 10 LP

(5) Das Modulangebot sowie die in den Studienprofilen und für die Sprachschwerpunkte geltenden Wahlvorschriften sind im Modulkatalog aufgeführt.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Über Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. ³Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 7

Zulassung zu Modulen

¹Die Zulassung zu einzelnen Modulen kann den erfolgreichen Abschluss vorangehender Module erfordern. ²Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. ²Die allgemeine Studienfachberatung führt die Stelle für Studienberatung und Qualitätssicherung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer in den jeweiligen Modulen sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.



- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Änderung/Neufassung

Bei künftiger Änderung oder Neufassung dieser Ordnung ist Einvernehmen mit der Philosophischen Fakultät herzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena